

WÄRMECONTRACTING

PREISREGELUNGEN FÜR DIE CONTRACTINGRATE

Stand: 01.01.2010

1 Definition der Contractingrate

Für die Investition und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlage verrechnet die N-ERGIE dem Eigentümer eine Contractingrate. Die Contractingrate wird jährlich in zwei Teilbeträgen - zum 01.04. für das 1. Halbjahr bzw. zum 01.10. für das 2. Halbjahr - erhoben.

2 Preisänderungsklausel

Die Contractingrate unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\text{Contractingrate } CR = CR_0 \left(0,40 \frac{L}{L_0} + 0,60 \frac{ZI}{ZI_0} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

CR = Contractingrate in €/Jahr.

CR₀ = Der Ausgangswert der vereinbarten Contractingrate gemäß Ziffer 3 des „Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und den Anschluss einer Wärmeerzeugungsanlage“.

L = Der jeweils gültige Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

L₀ = Lohnbasis. Diese entspricht dem am 01.09.2009 geltenden Lohn in Höhe von 1.991,59 € (Netto).

ZI = Der jeweils gültige Index für Zentralheizungskessel gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Preise, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

ZI₀ = Index für Zentralheizungskessel – Ausgangswert von 104,80.

Die N-ERGIE ist im Falle einer Preiserhöhung berechtigt, im Falle einer Preisreduzierung verpflichtet die Contractingrate mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres gemäß der Preisänderungsklausel anzupassen.

Dabei wird für die Bildung der Contractingrate jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 12 Monatswerte (Lohn und Zentralheizungskessel-Index) aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September zugrunde gelegt.

3 Allgemeine Bestimmungen zu der Preisänderungsklausel

- 3.1 Schöpft die N-ERGIE die Preisänderungsklausel nicht voll aus, so verbleibt ihr das Recht, zu dem in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt die Contractingrate – allerdings nicht rückwirkend – bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklausel anzuheben.
- 3.2 Sollte der Index für Zentralheizungskessel nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende Index. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt.
- 3.3 Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn eines der aktuellen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Die N-ERGIE ist berechtigt, die „Preisregelungen für die Contractingrate“ gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu ändern. Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.
- 4.2 Mit Inkrafttreten dieser „Preisregelungen für die Contractingrate“ zum 1. Januar 2010 wird deren bisherige Fassung ersetzt.